



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (261 b Ds) 231 Js 2310/11 (90/12)

In der Strafsache

g e g e n

Wolfgang S c h m i d t ,

wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom **27. September 2012**, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht B.

als Strafrichterin

Staatsanwältin R.

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt B.

als Verteidiger

Justizbeschäftigte L.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Geldstrafe von
40 (vierzig) Tagessätzen zu je 30,00 (dreißig) EUR

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen. §§
189, 193, 194 Abs. 2 S. 2 StGB

Gründe:

Der Angeklagte ist Dipl. Kriminalist und war zuletzt als Leiter der Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) der Hauptabteilung **XX** des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR, als Oberstleutnant tätig, dem unter anderem die operative Aufklärung von NS-Verbrechen oblag.

Er ist auch der Domaininhaber der Website www.mfs-insider.de.

Der Angeklagte ist vorbestraft:

Am 26. Juni 2007 verurteilte ihn Amtsgericht Tiergarten in Berlin wegen Verleumdung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30,00 €.

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Zeitraum zwischen dem 14. März und dem 04. April 2006 schrieb und versandte der Angeklagte einen offenen Brief an die CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus sowie an die SPD Lichtenberg, der mit der Frage endete: „Wussten Sie übrigens, dass man Herrn Knabe öffentlich und ungestraft als Volksverhetzer bezeichnen darf?“. Der Geschädigte Dr. Knabe ist der Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen.

II.

Der am 16. November 1913 geborene Johann Burianek wurde am 25. Mai 1952 vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik u.a. wegen Boykotttätze wegen zum Tode verurteilt. Er wurde am 02. August 1952 hingerichtet.

Mit Beschluss vom 02. September 2005 hat das Landgericht Berlin den betroffenen Johann Burianek rehabilitiert, das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 25. Mai 1952 für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben. Am 10. März 2011 bezeichnete der Angeklagte in Berlin als verantwortlicher Redakteur der Internetseite „mfs-insider.de“ den verstorbenen Johann Burianek als „Banditen“ und „Anführer einer terroristischen Vereinigung“.

Ihm war dabei bewusst, dass Johann Burianek im Jahr 1952 in der DDR wegen so genannter Boykotttätze verurteilt und hingerichtet worden war und er im Jahre 2005 rehabilitiert wurde. Der Angeklagte handelte dabei in der Absicht, das ehrrelevante Persönlichkeitsbild des Verstorbenen zu verfälschen.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten. Die Feststellungen zum Sachverhalt sind auf seine Angaben sowie den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, namentlich dem Ausdruck der Seite „mfs-insider.de“ vom 10. März 2011 und dem Screenshot der Seite „mfs-insider.de“ vom 15. August 2011 sowie des Urteils des ersten Strafsenats des Obersten Gerichts der DDR vom 23. bis 25. Mai 1952 und der Beschluss des Landgerichts Berlin

551 Rh 3 Js 289/05 (361/05) gestützt.

Der Angeklagte bestreitet nicht den objektiven Sachverhalt. Er hat erklärt, dass nach seiner Auffassung es gerechtfertigt sei den verstorbenen Burianek als „Banditen“ und „Anführer einer terroristischen Vereinigung“ zu bezeichnen.

Aus dem Urteil des Obersten Gerichtshofs der DDR ergebe sich, dass der verstorbene Burianek als Mitglied einer terroristischen Vereinigung Sabotageakte verübt, z. B. Nägel auf Straßen ausgestreut, Stinkbomben in Versammlungen geworfen und sich Sprengstoff besorgt habe, um eine Eisenbahnbrücke in die Luft zu sprengen. Ferner vertritt der Angeklagte die Auffassung, dass, selbst wenn es sich hierbei um eine üble Nachrede handele, die Tat nicht hätte verfolgt werden dürfen, da der verstorbene Burianek nicht das Opfer einer Gewalt- oder Willkürherrschaft gewesen sei. Bei der DDR habe es sich nicht um einen solchen Unrechtstaat gehandelt.

Dieser Auffassung tritt das Gericht entgegen.

Zum einen handelt es sich um eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, weil die Bezeichnung als Terrorist und Bandit schon nach dem Wortlaut ehrenrührig ist.

Aus dem Umstand, dass der hingerichtete Burianek als Mitglied einer Bande und wegen der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags vom Obersten Gericht der DDR verurteilt wurde, folgt nicht, dass man ihn als Terrorist oder Bandit bezeichnen darf. Denn das Urteil wurde aufgehoben und Johann Burianek rehabilitiert. Dadurch wird er zwar nicht wieder lebendig. Aber wenn weiter ehrabschneidend und sanktionslos der Verstorbene als Bandit und Terrorist bezeichnet werden darf, läuft die Rehabilitierung ins Leere.

Im Rahmen der Aufarbeitung der DDR-Diktatur hat die Oberste Rechtssprechung der Bundesrepublik unter Zugrundelegung der so genannten Radbruch'schen Formel berücksichtigt, dass nicht alle aus heutiger Sicht betrachteten Fälle des DDR Justizunrechts schlechthin unerträgliches Recht sind, sondern nur solche, in denen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung offensichtlich war und durch welche die Menschenrechte anderer derart schwerwiegend verletzt worden sind, dass sich die Entscheidung als Willkürakt darstellt. Vor diesem Hintergrund wurde eine Verurteilung zur Todesstrafe auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung (so genannte Boykotthetze) vom Bundesgerichtshof als übermäßig harte und grausame Strafe gewertet und als Rechtsbeugung qualifiziert, die sich als schwere Menschenrechtsverletzung darstellt. Weil sich die Verurteilung von Johann Burianek somit als willkürlich darstellt, wurde er rehabilitiert. Vor diesem Hintergrund wiegt es besonders schwer, das Opfer der DDR-Diktatur Johann Burianek, weiterhin als Banditen zu bezeichnen.

Der Verstorbene ist vom Angeklagten verunglimpft worden. Der Angeklagte hat den verstorbenen Johann Burianek als „Banditen“ und „Anführer einer terroristischen Vereinigung“ als Reaktion auf einen Beschluss des Landgerichts Berlin, mit welchem das Urteil vom 25. Mai 1952 für rechtsstaatwidrig erklärt und aufgehoben sowie Johann Burianek rehabilitiert wurde, bezeichnet, gerade im Zusammenhang mit

seiner Rehabilitierung als „Banditen" und „Anführer einer terroristischen Vereinigung" zu bezeichnen. Mit dieser Äußerung greift der Angeklagte den verstorbenen Burianek persönlich an und erklärt die Rehabilitierung des Burianek als für moralisch nicht gerechtfertigt, wohingegen das Urteil des Obersten Gerichts der DDR implizit als Rechtsstaatskonform dargestellt wird. Damit setzt sich der Angeklagte nicht sachlich mit dem verstorbenen Burianek zur Last gelegten Sabotageakte auseinander, sondern greift ihn in seiner Ehre und Persönlichkeit an und schmäht ihn als „Banditen". Das Wort Bandit impliziert eine gerechtfertigte Verurteilung als Straftäter. Dabei handelte der Angeklagte auch vorsätzlich, denn der Beschluss zur Rehabilitierung des verstorbenen Burianek lag dem Angeklagten vor.

Der Angeklagte hat nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt gehandelt. Er hat die Äußerung nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht.

Der Angeklagte mag zwar ein berechtigtes Interesse haben. Mit der Berichterstattung über das Verfahren des Landgerichts Berlins einschließlich seiner historischen Einordnung auf seiner Homepage www.mfs-insider.de will er auf Missstände in der Aufarbeitung der DDR-Diktatur hinweisen. Der Angeklagte will sich mit seiner Website der geschichtlichen Aufarbeitung der Staatssicherheitsbehörde widmen. In diesem Rahmen setzt er sich mit der Rehabilitierung des verstorbenen Burianek kritisch auseinander. Er hinterfragt die Rehabilitierung im Lichte der dem verstorbenen Burianek im Verfahren vor dem Obersten Gericht Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1952 zur Last gelegten Taten des Boykotts und der Sabotage. Fraglich ist aber, ob der Angeklagte gegenüber einem Toten die Wahrnehmung berechtigter Interessen geltend machen kann, weil sich der Verstorbene nicht wehren kann und die Bezeichnung als Bandit und Terrorist nicht im direkten Meinungs austausch mit Johann Burianek erfolgt. Und fraglich ist darüber hinaus, ob die Verunglimpfung Toter ein angemessene Mittel zur Verfolgung berechtigter Interessen sein kann. Dies ist hier zu verneinen. Hier gilt es, die Meinungsäußerungsfreiheit mit dem Pietätsgefühl der Bevölkerung und der über den Tod hinausgehende Menschenwürde des Verstorbenen abzuwägen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es zur Verdeutlichung angeblicher Missstände bei der Aufarbeitung des DDR-Unrechts notwendig ist, einen Verstorbenen direkt in Form einer abwertenden Schmähkritik als Terrorist und Banditen zu bezeichnen. Bei diesen Begriffen handelt es sich nicht nur um Begriffe aus dem Strafgesetzbuch sondern auch um Schimpfwörter im allgemeinen Sprachgebrauch. Der Angeklagte hätte sich auch mit den Taten des Verstorbenen auseinandersetzen können und seine Meinung zu diesen Akten, die der Verstorbene verübt haben soll, äußern können, ohne ihn so zu beschimpfen und persönlich anzugreifen, indem er ihn als „Bandit" und „Terrorist" bezeichnet. Bei der herabsetzenden Äußerung des Angeklagten ist auch zu berücksichtigen, dass sich Johann Burianek als Verstorbener gegen diese Kritik und diese Bezeichnungen als „Bandit" und „Terrorist" und damit als Verbrecher nicht mehr selbst wehren kann. Daher wird durch diese Äußerung das Persönlichkeitsbild des Johann Burianek stark beeinträchtigt. Gemäß § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB durfte die Tat von Amts wegen verfolgt werden, weil der verstorbene Burianek sein Leben als Opfer einer Gewalt- oder Willkürherrschaft verloren hat. Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Geschichtsforschung und der rechtskräftigen

Verurteilung führender Persönlichkeiten der ehemaligen DDR steht fest, dass es sich bei der ehemaligen DDR um eine Gewalt- oder Willkürherrschaft gehandelt hat. In diesem Staatsgebilde sind die Bürger durch die Staatssicherheit bespitzelt, willkürlich verfolgt, drangsaliert und an ihrer freiheitlichen Entwicklung und Meinungsäußerung gehindert worden. Auch wurde Gewalt gegen Andersgesinnte ausgeübt.

Der Johann Burianek ist aufgrund eines Schauprozesses von dem Obersten Gericht der DDR zum Tode verurteilt worden. Dieses Urteil beruht nicht auf allgemein rechtsstaatliche Grundsätze. Der Verstorbene ist hingerichtet worden und damit als Opfer dieser Willkürherrschaft anzusehen. Gemäß § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB ist die Tat von Amts wegen verfolgbar, wenn sie durch öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift begangen worden ist, so liegt es hier. Eine Schrift im Sinne des § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB steht gemäß § 11 Abs. 3 StGB einem Datenspeicher gleich, worunter auch Netzwerkserver fallen, weil der Inhalt ausgedruckt oder versendet werden kann (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 57. Auflage, München, 2010, § 11 Rd. 36). Der Angeklagte betreibt die Domain www.mfs-insider.de und hat die Tathandlung betreffenden Äußerungen auf den Server der 1&1 Internet AG hochgeladen.

IV.

Danach hat sich der Angeklagte wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB schuldig gemacht. Bei der Strafzumessung hat sich zu seinen Lasten ausgewirkt, dass er einschlägig vorbestraft ist. Das Gericht hält deshalb eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

B.

Richterin am Amtsgericht



sti